



## Gemeindeverwaltung / Baukommission

Dorfstrasse 5  
4206 Seewen SO

Telefon 061 911 93 15

E-Mail [baukommission@seewen.ch](mailto:baukommission@seewen.ch) oder [gemeindeverwaltung@seewen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@seewen.ch)

## Merkblatt „Baustelleneinrichtungen (z.B. Mulden, Silos, Gerüste etc.) auf öffentlichem Grund“

### 1. Wann brauche ich eine Bewilligung?

Wenn Sie öffentlichen Grund der Gemeinde Seewen benutzen möchten, beispielsweise eine Strasse, ein Trottoir oder einen Platz, benötigen Sie **vorgängig eine Bewilligung**.

Dies betrifft unter anderem:

- Schuttmulden
- Baugerüste
- Silos
- Baumaschinen
- Materiallager
- Bauwagen
- sonstige Installationen im Zusammenhang mit Bauarbeiten

Die Nutzung ist **melde- und bewilligungspflichtig**.

### 2. Wie reiche ich ein Gesuch ein?

Bitte senden Sie Ihr Gesuch frühzeitig per E-Mail an:

[baukommission@seewen.ch](mailto:baukommission@seewen.ch)

und

[gemeindeverwaltung@seewen.ch](mailto:gemeindeverwaltung@seewen.ch)

Das Gesuch muss spätestens **5 Arbeitstage vor der geplanten Aufstellung** eingereicht werden.

#### Folgende Angaben sind erforderlich:

- genauer Standort (Strasse, Hausnummer oder Situationsplan)
- Dauer der Beanspruchung (von / bis)
- vermasste Planskizze der Installationen
- Name und Adresse des Gesuchstellers
- verantwortliche Person mit Telefonnummer

Nach Prüfung erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung.



## 3. Sicherheit und Signalisation

Baustelleneinrichtungen müssen fachgerecht gesichert und signalisiert werden.

Es gelten insbesondere die Bestimmungen aus:

- dem Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- der Signalisationsverordnung (SSV)
- der Norm VSS 40 886 «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen»

Wichtig:

- Hindernisse sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- Mulden und Installationen müssen nachts mit geeigneten Lampen beleuchtet sein.
- Die Signalisation ist Sache des Gesuchstellers.

Bei Unfällen oder Schäden haftet der Verursacher.

## 4. Durchfahrt und Zugänglichkeit

### Feuerwehrdurchfahrt / Blaulichtorganisationen

Zwischen Baustelleneinrichtung und gegenüberliegendem Strassenrand muss eine **freie Durchfahrt von mindestens 3 Metern Breite** gewährleistet sein. Hydranten, Schächte und Zugänge dürfen nicht verdeckt werden.

### Fussgänger

Trottoirs dürfen nur eingeschränkt werden, wenn eine sichere Führung der Fussgänger gewährleistet bleibt.

## 5. Strassensperrungen

Bei einer vollständigen Strassensperrung gilt:

- Der Unternehmer informiert die Anwohner rechtzeitig.
- Die Information der Blaulichtorganisationen und der Kehrriichtabfuhr erfolgt durch die Gemeinde.

Eine Sperrung ist bewilligungspflichtig.

## 6. Schutz und Sauberkeit

- Der Strassenbelag ist vor Beschädigungen zu schützen.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der beanspruchte Bereich jeweils am Abend zu reinigen.
- Allfällige Schäden gehen zulasten des Verursachers.



## 7. Gebühren

Die Nutzung von öffentlichem Areal ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO:

§ 9 Benützung von öffentlichem Areal

CHF 100.00 pro Monat für eine Beanspruchung von bis zu 15 m<sup>2</sup>. Für jede weitere angebrochene Fläche bis zu 15 m<sup>2</sup> wird zusätzlich CHF 100.00 pro Monat erhoben.

Für Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassenverordnung (SV), Art. 40a.

### Sonderregelung Mulden

Die Platzierung von Mulden auf öffentlichem Areal ist meldepflichtig.

Mulden mit einer Grundfläche von **maximal 1 m<sup>2</sup>** können **bis zu 30 Tage kostenlos** aufgestellt werden.

Grössere Mulden können **bis zu 10 Tage kostenlos** aufgestellt werden.

Bei längerer Nutzung wird die Gebühr gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO erhoben.

## 8. Kontrolle

Die Baukommission kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften.

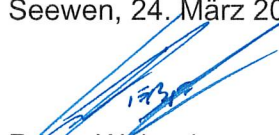
Bei Widerhandlungen kann die Entfernung der Einrichtung angeordnet werden.

## GEMEINDE SEEWEN

---



Seewen, 24. März 2026

  
Roger Weber jun.  
Gemeindepräsident

  
Franziska Meyer  
Gemeindeschreiberin